

Gebührenverzeichnis für kostenpflichtige öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis - Bereiche öffentlich gefördertes Wohnen und Gesundheit

Für öffentliche Leistungen, die im übertragenen Wirkungskreis erbracht werden, werden Gebühren nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) erhoben, soweit sie kostenpflichtig sind.

Vor der Gebührenerhebung ist die sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit nach den §§ 2 und 3 ThürVwKostG zu prüfen. Die persönliche Gebührenfreiheit nach § 3 Abs.1 ThürVwKostG gilt entspr. Abs. 2 nicht, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

Gebühren in besonderen Fällen nach § 4 ThürVwKostG werden wie folgt erhoben:

§ 4 Abs.:	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr lt. VwKostG in EURO	Festlegung Gebühr Amt 50 in EURO
2	Ablehnung eines Antrages	je Antrag	mindestens 20,00	20,00
4	Rücknahme, Widerruf einer Amtshandlung, die der Verwaltungskosten-Schuldner zu vertreten hat	je Amtshandlung	mindestens 20,00	20,00
5	Rücknahme eines Antrages, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen wurde	je Antrag	mindestens 20,00	20,00

Für Auslagen nach § 11 Abs. 1 ThürVwKostG gilt:

- Nr. 1 Entschädigung für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher
Auslagen werden in Anwendung des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes (JVEG) erhoben
- Nr. 2 Entgelte für Post und Telekommunikation
werden nur erhoben, wenn übliches Maß überschritten wird, in der Regel kein zusätzliches Entgelt
- Nr. 5 Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen
Kosten für Fremdleistungen werden in der anfallenden Höhe erhoben
- Nr. 6 Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien
nur auf besonderen Antrag, in der Regel kein zusätzliches Entgelt

Die Teile A - Allgemeiner Teil und B - Besonderer Teil beinhalten alle regelmäßig im Amt anfallenden Leistungstatbestände, stellen aber keine abschließende Aufzählung dar.

Billigkeitsregelungen

In Anwendung des § 16 Abs. 1 ThürVwKostG sind Personen von der Gebühr befreit, welche zum Zeitpunkt der Leistungserbringung im Besitz eines gültigen Sozialausweises der Landeshauptstadt Erfurt sind.

Dies gilt nicht, wenn die Leistung durch Dritte finanziert werden kann (z. B. Krankenkasse, Arbeitgeber usw.). Eine Erstattung der Gebühr durch Vorlage des Sozialausweises im Nachhinein

ist ausgeschlossen. Ebenso nicht befreit sind außerdem alle reisemedizinischen Leistungen, wie Beratung und Impfung. Für Erfurter Schüler an Gymnasien, Haupt- und Regelschulen ist die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz, soweit diese für die Durchführung eines Praktikums notwendig ist, gebührenfrei.

Teil A - Allgemeiner Teil

Grundlage: Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO)

Die ThürAllgVwKostO findet nach § 2 Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (ThürVwKostOMSFG) und § 1 Abs. 2 Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (ThürVwKostOMBLV) ergänzende Anwendung, soweit dort nichts anderes bestimmt ist:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr AllgVwKostO in EURO	Festlegung Gebühr A50 in EURO
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht			
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand	Zeitaufwand entspr. Nr. 1.4	nach Zeitaufwand
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens			
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand	Zeitaufwand entspr. Nr. 1.4	nach Zeitaufwand
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,80 mindestens 7,40	3,80 mindestens 7,40
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträger usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,80	3,80
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12,60	12,60
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse			
	Gebührenfrei sind u.a. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: Totenscheine, Bestattungsscheine			
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Beglaubigung	7,50	7,50
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00	10,00

Teil B - Besonderer Teil

B 1 - Bereich öffentlich gefördertes Wohnen

Grundlage: Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr (ThürVwKostOMBLV) - Nr.1 Siedlungs- und Wohnungswesen

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr VwKostOMLBV in EURO	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
1.1	Öffentliche Leistungen aufgrund des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) sowie des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) und des Thüringer Wohnraumfördergesetzes (ThürWoFG)			
1.1.1	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (§ 27 Abs. 1 bis 5 WoFG; § 5 WoBindG; § 19 ThürWoFG)	je Bescheinigung	10,00 bis 25,00	25,00
1.1.2	Genehmigung zur Selbstnutzung (§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr.1 und Satz 2 WoFG; § 7 Abs. 3 WoBindG; § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürWoFG)	je Wohnung	10,00 bis 50,00	50,00
1.1.3	Genehmigung zur Nichtvermietung (§27 Abs.7 Satz 1 Nr.2 und Satz 3 WoFG; § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürWoFG)	je Wohnung	10,00 bis 1.000,00	1.000,00
1.1.4	Genehmigung zur Zweckentfremdung (§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 WoFG; § 7 Abs. 3 WoBindG; § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürWoFG)			
1.1.4.1	- bei überwiegend öffentlichem Interesse	je Wohnung	10,00 bis 1.000,00	500,00
1.1.4.2	- bei überwiegendem Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten	je Wohnung	10,00 bis 1.000,00	1.000,00
1.1.5	Genehmigung zur baulichen Veränderung (§ 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 WoFG; § 7 Abs. 3 WoBindG; § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürWoFG)			
1.1.5.1	- bei überwiegend öffentlichem Interesse	je Wohnung	10,00 bis 1.000,00	500,00
1.1.5.2	- bei überwiegendem Interesse des Verfügungsberechtigten oder eines Dritten	je Wohnung	10,00 bis 1.000,00	1.000,00
1.1.6	Verlangen nach § 27 Abs. 7 Satz 5 WoFG; § 18 Abs. 1 Satz 3 ThürWoFG zur Wiederherstellung zu Wohnzwecken	je Wohnung	10,00 bis 1.000,00	1.000,00
1.1.7	Freistellung von der Bindung (§ 30 WoFG; § 7 Abs. 1 WoBindG; § 22 Satz 3 ThürWoFG)	je Wohnung	10,00 bis 1.000,00	250,00

B 1 - Bereich öffentlich gefördertes Wohnen

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr VwKostOMBLV in EURO	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
1.1.8	Genehmigung zur Überlassung einer Wohnung bei geringfügiger Überschreitung der angegebenen Wohnungsgröße (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WoBindG; § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürWoFG)	je Wohnung	10,00 bis 25,00	25,00
1.1.9	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete (§ 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG)	je Wohnung	10,00 bis 50,00	50,00
1.1.10	Genehmigung der Mitvermietung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (§ 9 Abs. 6 Satz 3 WoBindG)	je Wohnung	10,00 bis 25,00	25,00
1.1.11	Bestätigung nach § 18 WoBindG, ob die Wohnung eine neu geschaffene geförderte Wohnung ist	je Wohnung	10,00	10,00
1.1.12	Freistellung von der Zweckbindung (§ 22 Abs. 3 Buchstabe b WoBindG)	je Wohnung	10,00	10,00
1.2	Sonstige gebührenpflichtige Leistungen			
	Formulare für Einkommenserklärungen (lt. Formblatt ThürBau III a und III b)	je Formular		0,50

B 2 - Bereich Gesundheit

Grundlage: Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (ThürVwKostOMSFG)

Teil B Gesundheitswesen

Nr. 3 der ThürVwKostOMSFG - Heilpraktiker

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr VwKostOMSFG in EURO	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
3.1	Überprüfung eines Heilpraktikeranwärters		250,00 bis 400,00	400,00

Nr. 6 ThürVwKostOMSFG - Gesundheitsämter

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr VwKostOMSFG in EURO	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
6.1	Öffentliche Leistungen auf Grund der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten (GesheitsdV)			
6.1.1	Untersuchungen, Zeugnisse, Gutachten nach § 3 GesheitsdV			
	Zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten werden nach Nr. 6.1.2 bis 6.1.5.2 vergütet. Notwendige Aufwendungen bei Hausbesuchen, Ortsbesichtigungen usw. für Fahrkosten und Zeitaufwand können nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte gesondert berechnet werden.			
6.1.1.1	Kurzer ärztlicher Bericht nach Aktenlage ohne gutachterliche Begründung (auch amtsärztliche Bescheinigung einfacher Art)	je Bericht	5,00 bis 11,00	11,00
6.1.1.2	Zeugnis über einen ärztlichen Befund oder eine ärztliche Untersuchung mit kurzer gutachterlichen Äußerung, z. B. für Anträge auf Beihilfe oder Steuerermäßigung oder über den Gesundheitszustand einer Person	je Zeugnis	10,00 bis 20,00	20,00
6.1.1.3	Zeugnis über eine ärztliche Untersuchung mit umfassender Befunderhebung auch auf Formbogen und gutachterlichen Begründung, z. B. zur Frage der Berufstauglichkeit	je Zeugnis	20,00 bis 45,00	45,00
6.1.1.4	Wie Nr. 6.1.1.3 jedoch mit eingehender wissenschaftlicher Begründung, auch hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der untersuchten Person	je Zeugnis	30,00 bis 110,00	110,00
6.1.1.5	Ausführliches wissenschaftliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand einer Person unter Einbeziehung der Differentialdiagnose o. über eine Sache, jeweils unter kritischer Auseinandersetzung mit der Literatur	je Gutachten	100,00 bis 260,00	260,00

Nr. 6 ThürVwKostOMSFG – Gesundheitsämter

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr VwKostOMSFG in EURO	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
6.1.1.6	Ärztliche Untersuchung und Zeugnis- ausstellung im Zusammenhang mit einer Adoption		gebührenfrei	--
6.1.1.7	Schreibauslagen (nur i.V.m. 6.1.1.4 und 6.1.1.5)			
6.1.1.7.1	Für jede Seite DIN A4	je Seite	5,00	5,00
6.1.1.7.2	Für jede Seite angeforderter Durchschriften und eine Durchschrift zu den Akten des Amtes	je Seite	0,50	0,50
6.1.1.8	Impfausweise und andere Bescheinigungen			
6.1.1.8.1	Anbringung eines Dienstsiegels auf Impfbescheinigungen oder anderen Bescheinigungen zur Echtheitsbestätigung		5,00	5,00
6.1.1.8.2	Ausstellung eines Duplikats des Impfbuchs		5,00 bis 10,00	8,00
6.1.1.9	Belehrung oder Beratung mit Nachweisbescheinigung		15,00	15,00
6.1.1.10	Gelbfieber - Schutzimpfung	je Impfung	Impfstoff- kosten	32,61
	Gelbfieber - Schutzimpfung ärztliche Leistung	je Impfung	GOÄ Nr. 375, 376	10,72
	Für Schutzimpfungen - mit Ausnahme der unentgeltlichen Schutzimpfungen nach § 20 Abs. 5 IfSG - deren Vornahme dem Amt nicht ausschließlich vorbehalten sind, werden Gebühren nach der Anlage B 3 erhoben			
6.1.2	Röntgenologische Untersuchungen			
6.1.2.1	Übersichtsaufnahmen (alle Formate)			
6.1.2.1.1	eine Aufnahme		21,00	21,00
6.1.2.1.2	zwei Aufnahmen		34,00	34,00
6.1.2.1.3	mehr als zwei Aufnahmen		29,00	29,00
6.1.2.2	Durchleuchtung oder Schirmbildauf- nahmen einer größeren Personenzahl aus gleichem Anlass und Eintragung eines kurzen Befundvermerkes in eine von dem Arbeitgeber vorzulegende Liste	je Person	8,00	8,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr VwKostOMSFG in EURO	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
6.1.3	Tbc-Untersuchungen			
6.1.3.1	Gewinnung und Versand von Sputum		14,00	14,00
6.1.3.2	Intrakutaner Tuberkulintest (nach Mendel-Mantoux)		5,00 bis 10,00	8,00
6.1.3.2	Teststoff (Auslagen)			2,00
6.1.4	Elektrokardiogramme			
6.1.4.1	Extremitäten- und Brustwand-EKG in Ruhe mit ggf. Zusatzableitungen zur Standarduntersuchung		19,00	19,00
6.1.4.2	Elektrokardiographische Untersuchungen mit fortschreibender Registrierung (mindestens 9 Ableitungen) bei physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (Ergometrie) ggf. auch als Belastungsänderung zusätzlich zur Standarduntersuchung		28,00	28,00
6.1.5	Besondere ärztliche Verrichtungen und Laborleistungen			
6.1.5.1	Blutentnahme einschließlich der dabei anfallenden Sachkosten bei Erwachsenen und Kindern	je Person	8,00	8,00
6.1.5.2	Blutentnahme bei der Leiche einschließlich Sachkosten		21,00	21,00
6.1.5.3	Blutuntersuchung einschließlich Blutentnahme			
6.1.5.3.1	HB-Bestimmung		4,00	4,00
6.1.5.3.2	Zählung der roten und weißen Blutkörperchen		5,00	5,00
6.1.5.3.3	Differenzierung eines Blutausstrichs		8,00	8,00
6.1.5.3.4	Blutstatus (HB-Bestimmung, Zählung der roten und weißen Blutkörperchen, Färbeindex und Differenzierung eines Blutausstrichs)		17,00	17,00
6.1.5.3.5	Blutsenkung		9,00	9,00
6.1.5.3.6	Blutzuckerbestimmung		7,00	7,00
6.1.5.3.7	Qualitative chemische Untersuchungen folgender Blutparameter: Cholesterin, Bilirubin gesamt und/oder direkt, Eisen, Harnstoff, Harnsäure, Indikan, Kreatinin, Lipide gesamt, b-Lipoproteine, Calcium, Chlorid, Kupfer, Triglyceride, a-Amylase, CPK, HBDH, Aldolase, GLDH, Gamma-GT, LAP, LDH, Alkalische Phosphatase, saure Phosphatase oder Cholesterase	je Untersuchung	8,00	8,00
6.1.5.4	Harnuntersuchung			
6.1.5.4.1	Qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker	jeweils	3,00	3,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr VwKostOMSFG in EURO	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
6.1.5.4.2	Quantitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker	jeweils	4,00	4,00
6.1.5.4.3	Mikroskopische Sedimentuntersuchung	je Untersuchung	4,00	4,00
6.1.5.4.4	Qualitative Untersuchung einfacher Art, z. B. Urobilinogen, Urobilin, Bilirubin, Indikan, Aceton oder Acetessigsäure	jeweils	4,00	4,00
6.1.5.4.5	Harnstatus (qualitative Untersuchung auf Eiweiß oder Zucker, Urobilinogen und Sediment)	jeweils	13,00	13,00
6.1.5.4.6	Qualitative Harnuntersuchung / Drogenscreening, Entnahme und Versand	je Streifentest	8,00	8,00
6.1.5.5	Lungenfunktionsprüfungen			
6.1.5.5.1	Feststellung der Vitalkapazität		4,00	4,00
6.1.5.5.2	Ruhe-Spirographische Teiluntersuchung (Bestimmung des Atemgrenzwertes, Atemstoßtest)		7,00	7,00
6.1.5.6	Speichel-Probeentnahme für DNA-Test einschließlich Sachkosten	je Person	8,00	8,00
6.1.5.7	Materialentnahme (Haare) für weiterführende Laboruntersuchungen, z. B. Drogenscreening	je Probe	5,00	5,00
6.1.6	Besichtigungen mit Stellungnahmen oder Gutachten nach § 6 GesundheitsdV			
	Für zusätzliche Leistungen einschließlich Sachkosten gilt Nr. 6.1.1 entsprechend.			
	Besichtigung, sofern sie durch Mängel veranlasst wird, die anlässlich einer vorhergegangenen Besichtigung festgestellt (Nachbesichtigung) oder ansonsten bekannt geworden sind			
einschl. Zeit- aufwand bei vor-Ort- Besichti- gung	Nachkontrollen für alle Objekte ohne Feststellung eines Mangels	Mindestgebühr	25,00 bis 260,00	25,00
	bei weiter bestehendem Mangel:			
	je Wohnung			130,00
	je Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlage			190,00
	je Abfallbeseitigungsanlage einschl. Deponie			260,00
	öffentliche Beherbergungsstätten, Pensionen, Hotels, Camping- und Zeltlagerplätze usw.	Zeitaufwand bis 2,5 Std.		160,00
		Zeitaufwand über 2,5 Std.		260,00
	Einrichtungen des Friedhofs- und Bestattungswesen			190,00
	Einrichtungen wie Kitas, Kinderspielplätze, Krankenhäuser, Bäder, öffentliche Toilettenanlagen, Schulen, Wellness- bereiche, Arzt- und Zahnarztpraxen usw.	Zeitaufwand bis 2,5 Std.		160,00
		Zeitaufwand über 2,5 Std.		260,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr VwKostOMSFG in EURO	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
6.2	Öffentliche Leistungen auf Grund des Thüringer Bestattungsgesetzes i. V. m. § 7 Abs. 3 GesheitsdV			
6.2.1	Erteilung von Auskünften aus Totenscheinen und Sektionsscheinen, Gewährung von Einsicht sowie Aushändigung von Ablichtungen nach § 15 Abs. 4 Satz 1	je Schein	5,00 bis 15,00	15,00
6.2.2	Zulassung einer Ausnahme oder Fristverkürzung bei Überführung einer Leiche nach § 16 Abs. 1 Satz 3		20,00 bis 30,00	30,00
6.2.3	Fristverlängerung bzw. -verkürzung bei Erdbestattung oder Einäscherung nach § 17 Abs. 3 Satz 2		20,00 bis 30,00	30,00
6.2.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 1 Satz 2		20,00 bis 30,00	30,00
6.2.5	Durchführung einer zweiten Leichenschau nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 einschließlich der Dokumentation nach § 21 Abs. 3 Satz 3		30,00 bis 40,00	40,00
	Anmerkung: Sollte in den Fällen der Nr. 6.2.3 oder 6.2.4 gegebenenfalls zeitgleich die zweite ärztliche Leichenschau durchgeführt werden, ist nur die Gebühr nach Nr. 6.2.5 in Rechnung zu stellen.			
6.2.6	Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen nach § 32 Abs. 2 Satz 2		30,00 bis 50,00	50,00
6.3	Öffentliche Leistungen auf Grund des Infektionsschutzgesetzes			
6.3.1	Belehrung einer Person in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33			
6.3.1.1	vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach § 35	je Person	15,00 bis 26,00	26,00
6.3.1.2	Wiederholung der Belehrung nach § 35	je Person	10,00 bis 16,00	16,00
6.3.2	Besichtigung von Schwimm- und Badebeckenanlagen in Gewerbebetrieben, öffentlichen Bädern sowie in sonstigen nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen, einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen nach § 37 Abs. 3	Zeitaufwand bis 1,5 Std.	20,00 bis 160,00	91,00
		Zeitaufwand über 1,5 Std.		160,00
6.3.2.1	Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung in Einrichtungen nach Nr. 6.3.2		5,00 bis 11,00	11,00
6.3.2.2	Ermittlung von Temperatur, pH-Wert, Sichttiefe, freiem und gebundenem Chlor oder des Redoxpotentials an Ort und Stelle bei Schwimm- oder Badebeckenwasser	je Einzelbestimmung Zeitaufwand bis 5 min.	3,00 bis 15,00	5,00
		Zeitaufwand über 5 unter 15 min.		9,00
		Zeitaufwand ab 15 min.		15,00

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr VwKostOMSFG in EURO	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
6.3.3	Belehrung einer Person über gesundheitliche Anforderungen beim Umgang mit Lebensmitteln			
6.3.3.1	vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nach § 43 Abs. 1	je Person	15,00 bis 30,00	30,00
6.3.3.2	Wiederholung der Belehrung nach § 43 Abs. 4	je Person	10,00 bis 15,00	15,00
6.4	Öffentliche Leistungen auf Grund der Trinkwasserverordnung			
6.4.1	Prüfung einer Wasserversorgungsanlage nach § 19 (außer Entnahme und Untersuchung einer Wasserprobe)	Zeitaufwand bis 15 min.	15,00 bis 600,00	15,00
		Zeitaufwand bis 1,0 Std.		60,00
		Zeitaufwand bis 2,5 Std.		182,00
		Zeitaufwand über 2,5 Std.		243,00
		Zeitaufwand sehr hoch und außergewöhnl. schwierig		600,00
6.4.2	Entnahme einer Wasserprobe nach § 19 Abs. 1 Satz 2	je Entnahmestelle	3,00 bis 25,00	13,00
6.4.3	Untersuchung einer Wasserprobe an Ort und Stelle nach § 19 Abs. 1 Satz 2	je Einzelbestimmung Zeitaufwand bis 5 min.	3,00 bis 15,00	5,00
		über 5 unter 15 min.		9,00
		Zeitaufwand ab 15 min.		15,00
6.5	Öffentliche Leistungen auf Grund der Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer			
6.5.1	Ortsbesichtigung der Badestelle	je Besichtigung bis 1,5 Std.	20,00 bis 160,00	91,00
		je Besichtigung über 1,5 Std.		160,00
6.5.2	Vor-Ort-Messung an der Badestelle	je Einzelbestimmung bis 5 min.	3,00 bis 15,00	5,00
		Zeitaufwand über 5 unter 15 min.		9,00
		Zeitaufwand ab 15 min.		15,00
6.5.3	Entnahme einer Probe zur Wasseruntersuchung in Badegewässern		5,00 bis 10,00	10,00

B 3 - Sonstige Ärztliche Leistungen

Ärztliche Leistungen, die nicht ausschließlich dem Öffentlichen Gesundheitsdienst vorbehalten sind - Grundlage: Gebührenordnung für Ärzte, Auslagenersatz

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebührengrundlage	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
1.	Desinfektionsmaßnahmen - Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen			
1.1	Ausführung Raumdesinfektion	je Räumlichkeit	Zeitaufwand und Auslagen	30,00
1.2	Entlausung	je Person	Auslagen	6,80
1.3	Vollbad / Dusche	je Person	Auslagen	11,00
2.	HIV Test mit Zertifikat			
2.1	Blutentnahme	analog der Nr. 6.1.5.1		8,00
2.2	HIV-Test und Zertifikat	1 Test einschl. Zertifikat	GOÄ 4395	20,49
3.	Reisemedizinische Kurzberatung / Rezeptausstellung	je Person	GOÄ 1	10,72
4.	Reisemedizinische Beratung für Auslandsreisen	analog der Nr. 6.3.3.1		28,00
5.	Impfberatungen allgemein			gebührenfrei
6.	Schutzimpfung - ärztliche Leistung siehe auch Nr. 6.1.1.10	je Impfung	GOÄ Nr. 375, 376	10,72
7.	Parallelimpfung / Zusatzinjektion ärztliche Leistung	je Impfung	GOÄ Nr. 377	6,70
8.	Schutzimpfungen - Kosten des Impfstoffes:	je Impfung	Auslagen	
		<i>Mittel gegen:</i>		
	MMRvaxPro	Masern-Mumps-Röteln		30,82
	Priorix-Tetra	Masern-Mumps-Röteln-Varizellen		87,47
	Varivax	Varizellen		41,45
	Rotarix	Rotavirus		54,03
	Diphtherie	Diphtherie		9,67
	Td Merieux	Tetanus / Diphtherie		4,88
	Boostrix	Tetanus-Diphtherie-Pertussis		18,45
	Infanrix f. Kinder	Tetanus-Diphtherie-Pertussis		21,88
	Repevax	Tetanus-Diphtherie-Pertussis-Polio		28,68
	Pentavac	Tetanus-Diphtherie - Pertussis-Polio-Hib		43,19
	Infanrix hexa	Tetanus - Diphtherie - Pertussis-Polio-Hib - HepB		67,14
	Havpur	Hepatitis A		31,54
	Twinrix E. oder gleichwertig	Hepatitis A / B		47,01
	Twinrix K. oder gleichwertig	Hepatitis A / B		43,02
	Engerix B oder gleichwertig	Hepatitis B		33,92
	Engerix B Kinder oder gleichwertig	Hepatitis B		37,68
	Typherix/ Typhim - Vi oder gleichwertig	Typhus		17,26

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühren- grundlage	Festlegung Gebühr A 50 in EURO
	Typhoral L	Typhus		17,49
	Viatim oder gleichwertig	Hepatitis A / Typhus		67,81
	Bexsero oder gleichwertig	Meningokokken B		84,89
	Neis Vac-C	Meningokokken C		32,01
	Nimenrix	Meningokokken ACWY		34,59
	Rabipur oder gleichwertig	Tollwut		51,17
	IPV Merieux oder gleichwertig	Poliomyelitis		11,96
	Influenza-Spaltimpfstoff	Influenza		6,56
	Virosomaler Influenza-Impfstoff	Influenza		13,10
	Dukoral	Cholera		42,19
	Gardasil / Cervarix	HPV		137,45
	FSME-Immun Erwachsene	FSME		27,85
	FSME-Immun Junior	FSME		26,18

Bei Auslagen, wie Kosten für Impfstoffe, sind Preisänderungen vorbehalten.